

## **11. Verhalten im Rahmen des Gesundheitsschutzes**

(1) Krankheitserscheinungen, Verletzungen und das Auftreten von Ungeziefer sind sofort zu melden.

(2) Im Krankheitsfalle haben Strafgefangene ihr gesamtes Verhalten auf die schnelle Wiederherstellung der Gesundheit einzustellen sowie alles zu unterlassen, was den Heilungs- bzw. Gesundungsprozeß bei sich oder anderen Strafgefangenen beeinträchtigen kann.

(3) Es ist untersagt, Krankheiten und Verletzungen eigenmächtig zu behandeln, von nichtbefugten Strafgefangenen behandeln zu lassen oder den Arzt über den Gesundheitszustand zu täuschen.

## **12. Persönliche Verbindungen**

(1) Im Briefverkehr und beim Besuch können sich Strafgefangene über familiäre, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Probleme austauschen. Es ist ihnen untersagt, dabei über Angelegenheiten des Strafvollzuges, über Strafvollzugsangehörige oder über andere Strafgefangene zu schreiben oder zu sprechen. Briefe sind deutlich lesbar zu schreiben und dürfen den Umfang eines normalen Briefbogens nicht überschreiten.

(2) Besucher können durch Strafgefangene mit Handschlag begrüßt und verabschiedet werden. Es ist untersagt, ohne Erlaubnis Gegenstände von Besuchern zu übernehmen oder an diese zu übergeben.

## **13. Aufbewahrung von Lebensmitteln**

Die Aufbewahrung von Lebensmitteln hat in geeigneten Behältnissen und an den festgelegten Orten zu erfolgen.

## **14. Literatur, Presse, Musikinstrumente und Unterhaltungsspiele**

(1) Die aus der Bücherei entlehene Literatur ist pfleglich zu behandeln und darf nicht beschädigt werden. Sie darf nur in den Verwahräumen aufbewahrt werden. Die Ausleihfristen sind einzuhalten. Ein Verlust von entliehener Literatur ist sofort zu melden.

(2) Bei einer Verlegung aus dem Vollzugsabteilungsbereich, einer Entlassung, einer stationären Einweisung in eine Krankeneinrichtung und bei Arrestantritt sind entlehene Bücher zurückzugeben.

(3) Erworbene Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften) sind nach einer angemessenen Frist zur Verwertung abzugeben.

(4) Entlehene und auf eigene Kosten erworbene Literatur bzw. Presseerzeugnisse dürfen nicht mißbraucht werden.